

Kurztitel

Grundausbildungsv f. die VwGr. C im Ö. Postsparkassenamt

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 709/1986 aufgehoben durch BGBI. II Nr. 485/2003

§/Artikel/Anlage

§ 10

Inkrafttretensdatum

01.01.1987

Außerkräftretensdatum

21.10.2003

Beachte

Zum Außerkräfttreten vgl. § 14, BGBI. II Nr. 485/2003.

Text**Prüfungskommission**

§ 10. (1) Für die Dienstprüfung ist eine Prüfungskommission beim Österreichischen Postsparkassenamt einzurichten.

(2) Vorsitzender der Prüfungskommission ist der Leiter des Österreichischen Postsparkassenamtes; ihm obliegt es auch, seine Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Prüfungskommission zu bestellen.

(3) Zu Mitgliedern der Prüfungskommission dürfen nur Vorstandsmitglieder der Österreichischen Postsparkasse, Beamte der Verwendungsgruppen A oder B oder gleichwertiger Besoldungs- und Verwendungsgruppen sowie sonstige in ihrem Fach anerkannte Personen bestellt werden. Bei der Bestellung ist auch auf die Eignung als Vortragende beim Ausbildungslehrgang Bedacht zu nehmen.